

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung der Stadt Oberlungwitz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom

25.04.2023 bis zum 01.05.2023

im Rathaus Oberlungwitz, Hofer Str. 203, Zimmer 1.05 während der Dienststunden kostenlos Einsicht nehmen.

Montag:	08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag:	08:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 – 11:30 Uhr

Höfer

Fachdienststelle für das Finanzwesen

Haushaltssatzung der Stadt Oberlungwitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.664.100 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.872.100 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.208.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	-2.208.000 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	716.600 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-1.491.400 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.136.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.389.500 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.253.000 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.218.800 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.476.300 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.257.500 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.510.500 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.510.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

3.702.600 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.500.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

280 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

365 v.H.

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf

0 v.H.

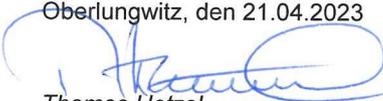
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf

0 v.H.

Gewerbesteuer auf

375 v.H.

Oberlungwitz, den 21.04.2023


Thomas Hetzel
Bürgermeister

